

# VERBUND Verein für Kinder- und Jugendhilfe

Satzung



## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verbund sozialpädagogischer Kleingruppen e.V.“
2. Sein Sitz ist in Kassel.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.

## § 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt die gemeinnützigen Zwecke:
  - Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
  - Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)
  - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

### 2. Zweckverwirklichung

2.1. Der Verein stellt sich die Aufgabe, für junge Menschen und deren Familien, die auf sozialpädagogische, therapeutische und erzieherische Hilfen angewiesen sind, geeignete Hilfeformen und fachliche Beratungstätigkeiten aufzubauen und zu unterstützen. Der Verein stellt sich die Aufgabe, diese Hilfe auch für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen bereitzustellen.

Die Hilfeformen werden stationär und ambulant angeboten. Sie können aber auch als präventive Hilfen der Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe sowie der Jugend- und Senior\*innensozialarbeit in stadtteilbezogenen oder gemeindenahen Formen bereitgestellt werden.

Die Arbeit des Vereins wird in vereinseigenen, aber auch in anderen Häusern und Einrichtungen durchgeführt.

Die Zielsetzung des Vereins schließt eine intensive Elternarbeit sowie notwendige Nachbetreuung junger Menschen und die weitere Begleitung von behinderten Menschen ausdrücklich mit ein.

2.2. Die Hilfeformen des Vereins in vereinseigenen und anderen Häusern und Einrichtungen verstehen sich als Verbund mit sachlicher Kooperation und begrenzter Autonomie.

2.3. Zur Förderung der Integration von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Mitarbeiter\*innen werden geeignete Ferienhäuser und vom Verbund geplante Freizeitmöglichkeiten angeboten.

2.4. Für den optimalen fachlichen Austausch und für weitere Qualifizierung der Arbeit im Verbund werden Arbeitsgruppen und vereinseigene Fortbildungen eingerichtet.

2.5. Der Verbund bietet als Träger Fortbildungsmaßnahmen an.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit (Zweckbindung)**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich den Zielsetzungen des Vereins verbunden fühlen und diese unterstützen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung ist mit Ablauf des Eingangsmonats rechtswirksam.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zielsetzungen und Interessen des Vereins zuwider handelt oder seinen Mitgliedschaftsverpflichtungen nicht nachkommt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von 6 Wochen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
4. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben, die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die dem Verein als Spenden oder sonstige Zuwendungen zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Einrichtungsleitungskonferenz

### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung zu der Versammlung soll unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen schriftlich erfolgen. In der Ladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Über die Teilnahme geladener Gäste entscheidet der Vorstand.
2. Der Mitgliederversammlung sind

- a) der Geschäftsbericht,
  - b) der Jahresabschluss,
  - c) der Bericht der Kassenprüfer,
  - d) die Haushaltsplanung für das folgende Geschäftsjahr bekannt zu geben.
3. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Erteilung der Entlastung des Vorstandes hinsichtlich des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses,
  - b) Neuwahl des Vorstandes,
  - c) Bestellung zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - e) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist zu Beginn der Versammlung durch Wahl zu bestimmen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von 3 Tagen einberufen, wenn dies von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Und dies kann ebenfalls erfolgen, wenn lebenswichtige Umstände des Vereins eine sofortige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erfordern.
6. In einer Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
7. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Beschlüsse können nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung durch die Mitgliederversammlung gefasst werden. Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist für zwei Amtszeiten möglich.
2. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit die/den 1. Vorsitzende\*n und die/den 2. Vorsitzende\*n.
3. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne § 26 BGB.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Mitgliederversammlung.
5. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

7. Über den Verlauf der Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.
8. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung Beiräte berufen.
9. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte beruft der Vorstand eine Geschäftsführung.

## **§ 8 Die Einrichtungsleitungskonferenz**

1. Die Einrichtungsleitungskonferenz setzt sich zusammen aus den Einrichtungsleitungen und der Geschäftsführung. Eine Vertretung ohne Stimmrecht ist möglich.
2. Sie hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsführung.
3. Sie hat ein Einspruchsrecht bei Investitionen, Kauf und Verkauf von Immobilien.
4. Die Einrichtungsleitungskonferenz ist ein Kommunikationsgremium u.a. zum Informationsaustausch über wesentliche sozialpolitische Entwicklungen. Sie dient als Diskussionsforum für die Belange des Verbundes und der Interessen der einzelnen Einrichtungen. Insbesondere hat sie die Aufgabe, Erfahrungsaustausch zu ermöglichen und bei der Entwicklung von Konzeptionen Unterstützung zu bieten.
5. Sie organisiert sich selbst und gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins zu beschließen, obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten, an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. Frankfurt/Main, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Kassel, den 19.02.2024

## Verbund sozialpädagogischer Kleingruppen e.V.

Querallee 1  
34119 Kassel  
Telefon 0561 978 973-0  
Telefax 0561 978 973-10  
vorstand@verbund-kassel.de  
www.verbund-kassel.de

Mitglied im Paritätischen  
Wohlfahrtsverband



Beim Amtsgericht Kassel eingetragener  
gemeinnütziger Verein (Reg.-Nr. 1657)

Bankverbindung:  
Volksbank Kassel-Göttingen  
IBAN: DE73 5209 0000 0086 0777 01  
BIC: GENODE51KS1

